



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

19.08.2012

Nr. 54

Inhalt

1. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitragssatzung
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung

3. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Jahresabschluss 2011
4. Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt: Sitzungsbekanntmachung am 26. 09. 2012
5. Impressum

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 86) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.05.2012 die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Beitragsmaßstab Absatz (2) d) sind die Worte und das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 zu streichen.

In Absatz (2) e) sind die Worte ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4 zu streichen.

In Absatz (3) Punkt 8. wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die auf dieser Basis ermittelte Fläche wird in ihrer Größe durch die Gesamtgrundstücksfläche begrenzt.

Artikel 2

In § 11 Billigkeitsregelungen Absatz (1) Satz 1 d) und § 11 Abs. 1 Satz 2 d) wird folgender Wortlaut gestrichen:

und das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4

In § 11 Billigkeitsregelungen Absatz (1) Satz 1 e) und § 11 Abs. 1 Satz 2 e) wird folgender Wortlaut gestrichen:

ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4

Artikel 3

In § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs Absatz (4) wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

Bei Grundstücken, für die ein Anschluss an das zentrale öffentliche Abwassernetz hergestellt werden soll und dieser Anschluss nur über eine Hauspumpstation erfolgen kann, wird vom TAV Börde ein Anschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Der Einbau und Betrieb Druckentwässerungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangt. Für die Verlegung des Anschlusses vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze werden die anfallenden Kosten dem Eigentümer nach Aufwand berechnet.

In § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs Absatz (6) wird in Satz 1 die Aufzählung nach dem Wort Beseitigung mit dem Wort Reparatur ergänzt.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Oschersleben, den 29.05.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 29.05.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), §71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 13.08.2012 folgende 6. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2007 beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Nach Buchstabe d) wird Punkt e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

e) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (nur die Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und Wanzleben).

Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

Nach dem Buchstaben f) wird Punkt g) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

g) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (nur die Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben), Verbandsgemeinde Obere Aller (nur Wefensleben).

Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden zu h) und i).

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird mit Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Oschersleben, den 13.08.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.08.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers WIBERA GmbH und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011

1.1 Bilanzsumme	148.628.422,72 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	136.984.632,06 €
- das Umlaufvermögen	11.642.007,17 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	1.783,49 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	24.175.737,33 €
- Sonderposten	34.670.494,70 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	37.475.923,95 €
- die Rückstellungen	5.493.356,97 €
- die Verbindlichkeiten	46.498.433,84 €
- die Rechnungsabzugsposten	314.475,93 €

1.2 Jahresgewinn	622.033,05 €
1.2.1 Summe Erträge	17.602.803,93 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	16.980.770,88 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. Mai 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2011 wird auf neue Rechnung gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 13.08.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2011 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2011, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Straße, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 13.08.2012

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



ZVD
Zweckverband
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Tel.: 03 90 02/9 83 10, Fax: 03 90 02/9 83 11
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 26. September 2012, um 09.30 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 25.07.2012
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Beschluss 3-1/2012: 1. Nachtragshaushalt 2012
7. 1. Lesung des Haushaltes 2013
8. Beschluss 3-2/2012: Antrag auf Förderung der Erstellung einer Kurzfassung des PEPI-Drömling
9. Beschluss 3-3/2012: Antrag auf Förderung einer Rotwildmanagementstudie als Teil des PEPI-Drömling
10. Beschluss 3-4/2012: Antrag auf Förderung von Wasserbaumaßnahmen im Rätzlinger Drömling (Nord)
11. Beschluss 3-5/2012: Antrag auf Förderung von Revitalisierung/Anbindung des Ohre-Altmaßänders I
12. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Information über Pachtvertragsangelegenheiten
14. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 16.08.2012

Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de